



A-Post
Gemeinderat Gossau
Bahnhofstrasse 25
9200 Gossau

12. Mai 2017

(via TBA-RD zur koordinierten Eröffnung mit Geschäft Nr. 17-994)

Geschäft Nr. 17-928

Gemeinde Gossau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Offenlegung Engetschwilerbach, Abschnitt Niederbürerstrasse – Sommersweid (Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV)**
- **1. Teiländerung Überbauungsplan Sommersweid**

Ausgelöst durch das Neubauvorhaben auf der Parzelle Nr. 5070 soll der eingedolte Engetschwilerbach im Gebiet Sommersweid über einen grösseren Abschnitt geöffnet werden. Im Bereich der heutigen Pferdesportanlage wird der bestehende offene Bachlauf angepasst und neu geführt. Mit dem Vorhaben wird auch die Erschliessung für den motorisierten Verkehr sowie für die Fussgänger (Sommersweidweg) neue geplant und entsprechend klassiert. Zur Regelung der Gewässerabstände für die künftigen Bauten und Anlagen wird der Gewässerraum für den Engetschwilerbach im Abschnitt ab der Bauzone bis zur Niederbürerstrasse gesichert.

Im Zusammenhang mit der Zonierung des Reitbetriebes in eine Intensiverholungszone IE wurde ebenfalls der Überbauungsplan Sommersweid erlassen. Die Änderung des Bachverlaufes bedingt eine Anpassung des vom Baudepartement am 2. März 2009 genehmigten Planes. Der Baulinienplan Offenlegung Engetschwilerbach, Abschnitt Niederbürerstrasse – Sommersweid (Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV) regelt die Abstände im Abschnitt ab dem Überbauungsplan Sommersweid bis zur Niederbürerstrasse.

Der Überbauungs- und der Baulinienplan wurden vom Stadtrat am 7. Dezember 2016 erlassen. Vom 10. Januar bis 9. Februar 2017 wurden die Erlasse öffentlich aufgelegt. Es ging keine Einsprache ein.

Die Erwägungen aus den beiden Vorprüfungen vom 16. März 2016 sowie vom 29. August 2016 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'100.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse (2x)

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlasse)
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Umwelt und Energie – Koordination Baugesuche